

Beschluss Nr. 069/2004 vom 28. April 2004

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Aufnahme der nachstehend bezeichneten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der Schöffen der am 01.01.2005 beginnenden Amtszeit.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagsliste erfolgt durch Auslegung, wie nachfolgend zu ersehen ist.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen im Jahr 2004

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. April 2004 (Beschluss Nr. 069/2004) die Aufnahme der einzelnen Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der Schöffen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates beschlossen. Die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der Schöffen liegt in der Zeit

vom 07. Juni bis 13. Juni 2004

im Bürgerservicebüro der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 5, zu den Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 - 13.00 Uhr

öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, im

Bürgerservicebüro der Stadtverwaltung Erfurt,
Fischmarkt 5
99084 Erfurt

schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Erfurt, 21. Mai 2004

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 071/2004 vom 28. April 2004

Vertragliche Neuordnung aus Stadtratsbeschluss Nr. 205/2002

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt für die TVB Thüringer Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. Objekt Erfurter Bäder KG zwei Ausfallbürgschaften gemäß dem Regelungsmodell wie Anlage zureichen und alle im Zusammenhang mit den Bürgschaften stehenden Erklärungen abzugeben. Die Ausreichung erfolgt in Höhe der bereits erteilten Bürgschaften an die Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH (heute Thü-Wa ThüringenWasser GmbH).

02 Die Bürgschaften für die Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH sind von der KfW entsprechend zurück zu fordern.

03 Die Erteilung der Bürgschaften erfolgt entgeltfrei.

04 Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 2 ThürKO ist einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Der Beschluss bedarf gemäß § 64 Abs. 2 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Erst nach Vorliegen der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 086/2004 vom 28. April 2004

Verschmelzung der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH mit der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH

Genauere Fassung:

01 Der Beschluss des Stadtrates Nr. 087/98 vom 22.04.1998 zur Verschmelzung der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH mit der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH ist aufgehoben.

02 Der Stadtrat stimmt der Übertragung des Vermögens der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH als Ganzes auf die KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH durch Verschmelzung auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes (UmwG) zu. Grundlage der Verschmelzung ist die Bilanz per 31.12.2003 der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH.

03 Im Rahmen dieser Verschmelzung ist das Stammkapital der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH durch Bildung einer neuen Stammeinlage für die Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 1.000,00 EUR als Gegenwert für den 6%-igen Geschäftsanteil an der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH zu erhöhen.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle mit der Verschmelzung erforderlichen Aufgaben (Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen, Verschmelzungsvertrag u.a.) wahrzunehmen.

05 Gemäß § 67 (3) Ziff. 3 ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Der Beschluss bedarf gemäß § 67 (3) Ziff. 3 der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 088/2004 vom 28. April 2004

Gründung der TUS Thüringer UmweltService GmbH

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt stimmt der Gründung der „TUS Thüringer UmweltService GmbH“ zu. Die kommunalen Vertreter in den Organen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden ermächtigt, die in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben und notwendige Maßnahmen durchzuführen.

02 Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH als Alleingesellschafterin der Firma „TUS Thüringer UmweltService GmbH“ werden beauftragt, jede Kapazitätserweiterung der durch die TUS GmbH betriebenen RABA dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

03 Der Stadtrat bestätigt den in der Anlage aufgeführten Gesellschaftsvertrag als Regelungsmodell.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung zur Gründung der Gesellschaft gemäß ThürKO beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

Der Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Die Gründung der Gesellschaft bedarf gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 089/2004 vom 28. April 2004

Nachwahl Schiedsstelle X

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung schlägt Frau Bettina Engel, Hinter der Alten Schule 18, 99198 Erfurt-Bübleben zur Wahl als Schiedsperson für die Schiedsstelle X vor.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

X